

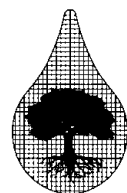
Gemeinde Langenlehsten

Bebauungsplan Nr. 2

Artenschutzprüfung

BBS-Umwelt - Biologen und Umweltplaner

Russeer Weg 54 24111 Kiel Tel. 0431/ 69 88 45, Fax: 698533, BBS-Umwelt.de



Gemeinde Langenlehsten

Bebauungsplan Nr. 2

Artenschutzprüfung

Auftraggeber:

Gemeinde Langenlehsten
über
Amt Büchen
Amtplatz 1
21514 Büchen

Verfasser:

BBS-Umwelt GmbH
Russeer Weg 54
24111 Kiel
Tel.: 0431 698845, Fax: 698533

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Kristina Hißmann
Dipl.-Biol. Dr. Stefan Greuner-Pönicke



Kiel, den 27.02.2022

BBS-Umwelt GmbH
Russeer Weg 54,
24111 Kiel
Tel. 0431 698845
Mail info@BBS-Umwelt.de
www.bbs-umwelt.de

Geschäftsführung
Dr. Stefan Greuner-Pönicke
Kristina Hißmann
Angela Bruens
Maren Rohrbeck

Firmensitz: Kiel,
Amtsgericht Kiel
Handelsregister Nr.
HRB 23977 KI

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	5
2	Darstellung des Untersuchungsrahmens und der Methodik.....	5
	2.1 Lage des Vorhabens	5
	2.2 Methode	6
	2.3 Rechtliche Vorgaben	6
	2.3.1 Artenschutzrechtliche Prüfung	6
3	Planung und Wirkfaktoren.....	8
	3.1 Planung	8
	3.2 Wirkfaktoren und Wirkräume	8
	3.3 Abgrenzung des Wirkraumes	9
4	Untersuchungsraum	11
	4.1 Abgrenzung des Untersuchungsraums	11
5	Faunistischer Bestand	12
	5.1 Habitatstruktur	12
	5.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	15
	5.2.1 Fledermäuse.....	17
	5.2.2 Haselmaus.....	17
	5.2.3 Fischotter	17
	5.2.4 Amphibien.....	17
	5.2.5 Reptilien.....	18
	5.2.6 Insekten, Weichtiere	18
	5.2.7 Bestandstabelle Anhang IV-Arten	18
	5.3 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	19
	5.4 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	19
	5.5 Weitere Arten, nicht nach Anhang IV FFH-RL geschützt.....	23
6	Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt und Relevanzprüfung.....	24
	6.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	24
	6.1.1 Fledermäuse.....	24
	6.1.2 Amphibien, Reptilien.....	25
	6.1.3 Schmetterlinge, Weichtiere	25
	6.2 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	25
	6.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	25

7	Artenschutzrechtliche Prüfung	27
8	Artenschutzrechtliche Konfliktanalyse	28
	8.1 Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL	28
	8.2 Europäische Vogelarten	29
9	Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf	40
	9.1 Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	40
	9.2 Artenschutzrechtlicher Ausgleich	40
	9.3 CEF-Maßnahmen (=Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion)	40
	9.4 FCS-Maßnahmen (=Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes)	40
	9.5 Artenschutzrechtliches Ausnahmeerfordernis	40
10	Hinweise zur Eingriffsregelung	41
11	Zusammenfassung	41
12	Literatur	42

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Langenlehsten möchte ihre Siedlungsentwicklung fortführen. Diese soll nun über die Bauleitplanung und die Neuauflistung des Bebauungsplanes Nr. 2 planungsrechtlich abgesichert werden. Die konkrete aktuelle Siedlungsentwicklungsfläche wird in den Abbildung 1 und 2 dargestellt.

Langenlehsten ist bezüglich der Siedlungsentwicklung durch ein EU-Vogelschutzgebiet komplett umgeben. Lediglich die Flächen unmittelbar entlang der Dorfstraße (mit und ohne Bebauung) sind davon ausgenommen. Der vorgesehene Standort ist eine der wenigen Flächen unmittelbar an der Dorfstraße, die noch nicht bebaut sind.

Im Vorfeld dieser Planung waren andere Flächen innerhalb des Vogelschutzgebietes bereits anhand von Vorprüfungen zum Vogelschutzgebiet ausgeschlossen worden. Neben der Lage im Vogelschutzgebiet stellt der Immissionsschutz (Geruch) weitere Anforderungen an die Flächenverfügbarkeit.

Eine Zulässigkeit der nun geplanten Bebauung zum B-Plan Nr. 2 ist gegenüber den Zielen des Vogelschutzgebietes „Langenlehsten“ (EGV DE 2530-421) in einer FFH-Studie überprüft worden. Mit dieser Unterlage wird der Artenschutz am Standort überprüft.

2 Darstellung des Untersuchungsrahmens und der Methodik

2.1 Lage des Vorhabens

Die in Aussicht genommene Fläche befindet sich östlich der Dorfstraße innerhalb der Ortslage, südlich der Dorfstraße Hausnummer 14.

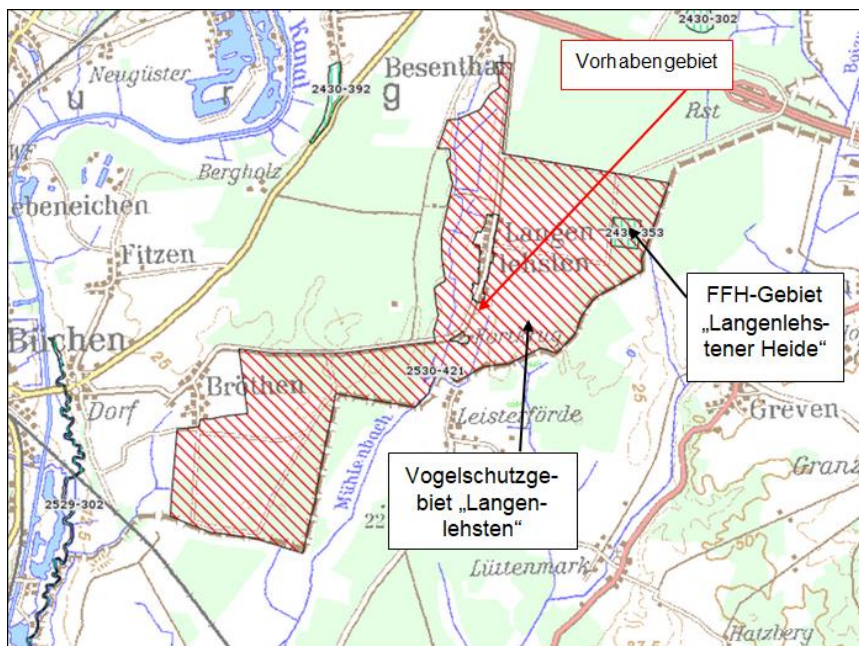


Abb. 1: Lage des Planungsraums und Schutzgebiete NATURA 2000

Es handelt sich um eine Ackerfläche, die nach Norden durch ein Feldgehölz begrenzt wird, nach Süden schließt sich weitere Ackerfläche an.

2.2 Methode

Ermittlung des Bestands:

Zur Ermittlung des potenziellen Bestands auf der Vorhabensfläche wird eine faunistische Potenzialanalyse für die ausgewählten Arten(-gruppen) vorgenommen. Diese ist ein Verfahren zur Einschätzung der möglichen aktuellen faunistischen Besiedlung von Lebensräumen unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten, der Umgebung und der vorhandenen Beeinträchtigungen.

Es werden nicht alle Tiergruppen betrachtet, sondern insbesondere die in diesem Fall artenschutzrechtlich bedeutsamen europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Die Grundlage für die Bewertung bilden eine Geländebegehung im Sept. 2021 und Okt. 2022 sowie die Daten des Landes (Arten zum Erhalt in den Schutzgebieten, Daten Artkataster LFU).

Die hier potenziell vorkommenden Tierarten werden aus Daten des Landes, der Literatur und eigenen Kartierungen in vergleichbaren Lebensräumen abgeleitet. Anhand der Biotopstrukturen, ihrer Vernetzung und des Bewuchses werden Rückschlüsse auf die potenziell vorkommende Fauna gezogen.

Darstellung der Planung und der Auswirkungen:

Als Grundlage für die Darstellung der Planung dienen Text (Begründung 14.2.2023) und Planzeichnung (GSP, Stand 14.2.2023).

Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens werden die durch das Vorhaben entstehenden Wirkfaktoren (potenziellen Wirkungen) aufgeführt. Diese Wirkfaktoren werden mit ihren möglichen Auswirkungen auf die betroffenen Lebensräume und ihre Tierwelt dargestellt. Dies unterstützt ein Lärmgutachten zur Bestandssituation.

Artenschutzrechtliche Prüfung:

Sofern artenschutzrechtlich relevante Arten vorkommen können und Beeinträchtigungen möglich sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. nachfolgendes Kapitel) abzuarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf ergibt (CEF-Maßnahmen, Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

2.3 Rechtliche Vorgaben

2.3.1 Artenschutzrechtliche Prüfung

Gemäß den Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist eine Bearbeitung zum Artenschutz für die Fauna bei Eingriffsvorhaben erforderlich.

Für die artenschutzrechtliche Betrachtung ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) maßgeblich.

Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes:

Nach § 44 BNatSchG (1) ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Abweichende Vorgaben bei nach § 44 (5) BNatSchG privilegierten Vorhaben:

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Im Fall eines Verstoßes ist eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG möglich u.a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

Die Durchführung des Vorhabens erfolgt unter Berücksichtigung der Eingriffsregelung, so dass die Vorgaben des § 44 (5) BNatSchG für privilegierte Vorhaben anzuwenden sind.

3 Planung und Wirkfaktoren

3.1 Planung

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Langenlehsten im Kreis Herzogtum Lauenburg wird beabsichtigt, in dem ca. 0,52 ha großen Gebiet „östlich der Dorfstraße, südlich der Hausnummer 14“ eine Wohnbaufläche auszuweisen.

Hierbei wird eine zukünftige Errichtung von ca. 5 Einfamilien-Häusern angestrebt. Eine Eingrünung mit Anpflanzgebot nach Osten und Süden ist vorgesehen. Der Plangeltungsbereich des B-Plans kann Abbildung 3 entnommen werden.

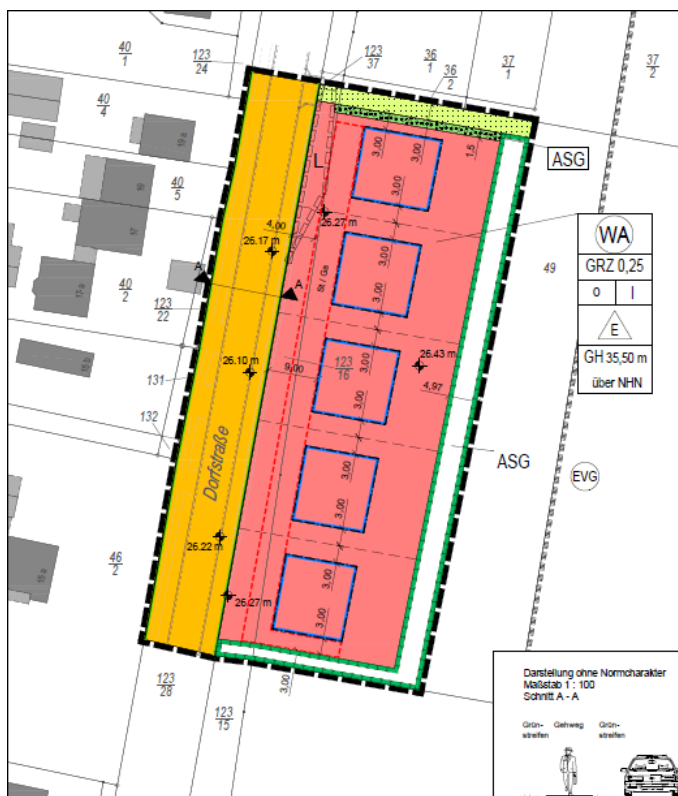


Abb. 2: Plangeltungsbereich (GSP, 21.2.2023)

3.2 Wirkfaktoren und Wirkräume

Baubedingte Wirkfaktoren

Im Rahmen der Bauarbeiten finden Bodenbewegungen und weitere Bautätigkeiten statt. Während der Bauzeit sind Beeinträchtigungen durch Lärm und Bewegung durch

Fahrzeuge, Maschinen und Menschen zu erwarten (Wirkfaktor visuelle und akustische Störungen).

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Geplant ist die Überbauung einer Ackerfläche (Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme) unmittelbar an der Dorfstraße.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Durch die Wohnnutzung (Gartennutzung, Autoverkehr, Beleuchtung u.a.) wird es zu einer Zunahme von Lärm, Bewegungen und Licht kommen. Weiterhin ist anzunehmen, dass hier in einzelnen Haushalten auch eine Haltung von Haustieren stattfinden wird. Während dies i.d.R. auf die Grundstücke begrenzt sein wird (z.B. bei Hundehaltung) kann dies im Falle der Haltung von Hauskatzen weniger stark eingegrenzt werden.

3.3 Abgrenzung des Wirkraumes

Wirkfaktoren während der Bauphase sind neben der Flächeninanspruchnahme die Wirkung durch visuelle und akustische Störungen (Baufahrzeuge und –geräte) zu betrachten. Letztere reichen auch über den Geltungsbereich hinaus in die Umgebung.

Für die Ermittlung der Wirkräume für akustische und visuelle Störungen werden folgende Erfahrungswerte herangezogen: Je offener ein Gelände ist, desto weiter reichen die in der Umgebung des Vorhabens als Hauptwirkfaktoren anzunehmenden visuellen Einflüsse. Generell werden Wirkräume von max. 20 m in dichter besiedelten Ortslagen, max. 50 m im locker besiedelten Räumen, max. 50 m in gehölzgeprägten Flächen und max. 100 m in offenen Flächen angenommen.

Für die Ermittlung des Wirkraums für Lärm werden lärmindernde Strukturen wie Gebäude und Gehölze, wenn vorhanden berücksichtigt. Da es sich hier, insbesondere in der Betriebsphase, „nur“ um „normalen“ Verkehrs- und Baulärm ohne weitere verstärkende Faktoren (Abbruch von Gebäuden, Rammarbeiten) handelt, wird davon ausgegangen, dass auch die Auswirkungen von Lärm und Bewegungen nicht weiter als 100 m reichen.

Die Wirkfaktoren der Anlagephase (Flächenumwandlung) sind auf den Geltungsbereich begrenzt.

In der Betriebsphase sind dauerhafte Störungen zu erwarten. Sie sind jedoch eher geringer als in der Bauphase und übersteigen daher nicht die dort ermittelten Reichweiten (s.o.).

Da in dem den Geltungsbereich einschließenden EU-Vogelschutzgebiet „Langenlehsten“ auch Bodenbrüterarten vorkommen und daher Bodenprädatoren zu den Gefährdungsfaktoren zählen, werden hier auch mögliche Wirkungen von Hauskatzen betrachtet. Diese können die noch nicht flüggen Vogeljungen, insbesondere auch der Bodenbrüterarten, auffinden und töten oder durch ihre Anwesenheit die Vögel Eltern von den Nestern fernhalten. Zu den hier besonders gefährdeten Arten gehört z.B. die Heidelerche.

Größe und Nutzungsintensität der Aktivitätsräume von Hauskatzen sind schwer einzuschätzen. Hier gibt es keine festen Bezugswerte. Katzen haben größere Reviere als

weibliche Katzen. Kastrierte Tiere nutzen i.d.R. kleinere Räume als nicht kastrierte. Tiere mit guter Fütterungssituation sind weniger unterwegs auf Futtersuche als weniger gut gehaltene Tiere. Tiere, die nachts im Haus gehalten werden, sind entsprechend weniger unterwegs usw.

Katzen in Siedlungen haben i.d.R. deutlich kleinere Jagdgebiete als verwilderte Tiere. Erstere bewegen sich meist nur „1-2 Gärten weiter“ im Umkreis bis ca. 100 m (geschätzte Größenordnung nach Auswertung einer Recherche im Internet, in Abb. 4 gelb). Jagdaktivitäten über diesen Abstand hinaus dürften eher zu den Ausnahmen gehören (in Abb. 4 gelb gepunktet, 300 m-Radius).

Auch die Zahl der gehaltenen Katzen ist schwer einzuschätzen. Bei einer Zahl von max. 10 Wohneinheiten dürfte die Zahl der Hauskatzen überschaubar sein (vielleicht in einer Größenordnung von ca. 5 Katzen).

In der nachfolgenden Abbildung erfolgt eine räumliche Abgrenzung und Darstellung des Wirkraums.

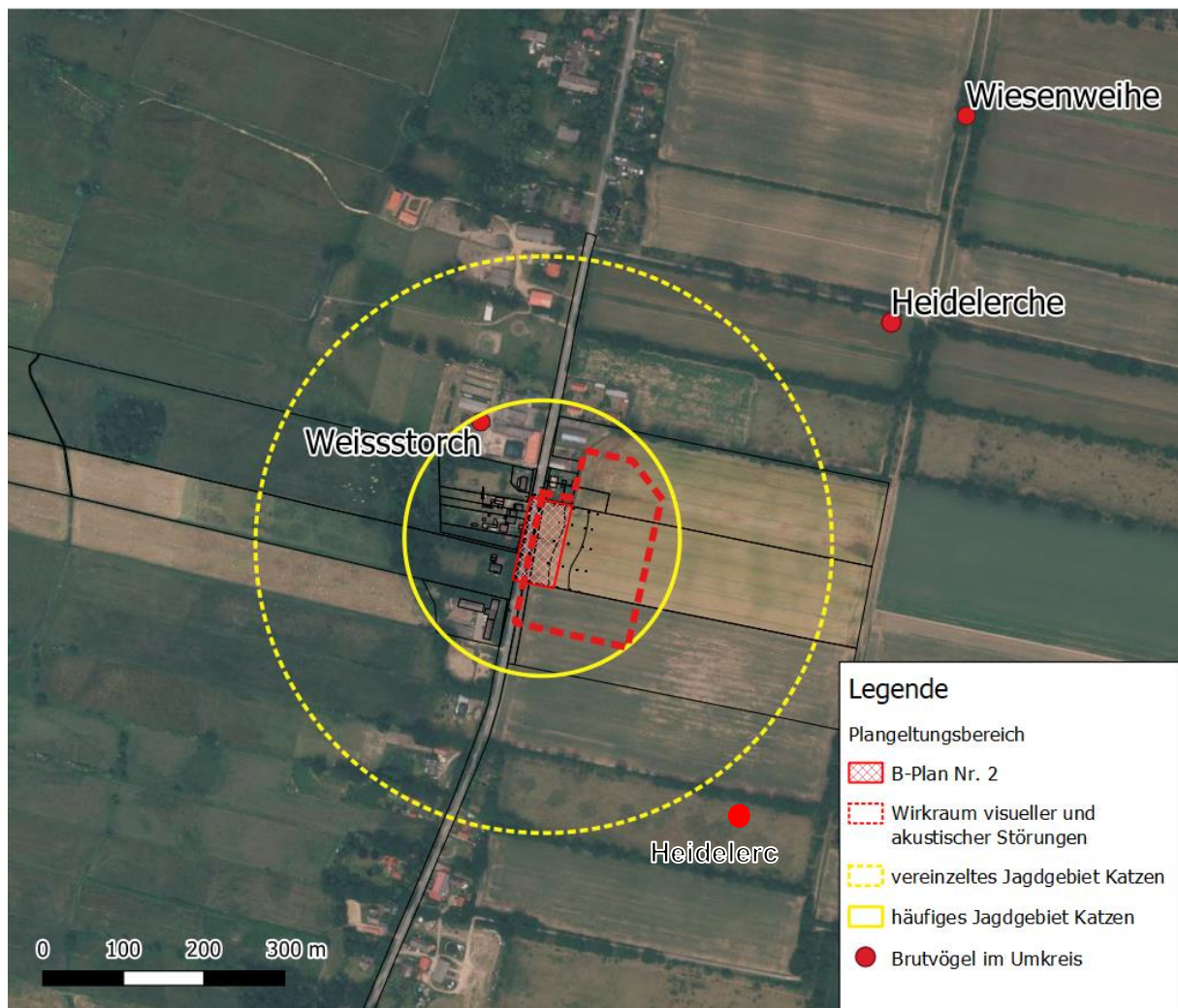


Abb. 3: Wirkräume und Brutvögel (2018) (Karte: Bing Satellite)

4 Untersuchungsraum

4.1 Abgrenzung des Untersuchungsraums

Zur Ermittlung der vorhabenspezifischen Betroffenheit der Tierwelt sind die Wirkbereiche der Wirkfaktoren des Projektes mit den Lebensräumen von Tierarten zu überlagern.

Die möglichen Wirkungen des Vorhabens wurden in Kap. 3 ermittelt. Die Wirkfaktoren Flächeninanspruchnahme, visuelle und akustische Störungen sowie Hauskatzen als Bodenprädatoren (potenziell intensiver genutzte Jagdgebiete von Hauskatzen) befinden sich in einem Umfeld gem. nachfolgender Abbildung.

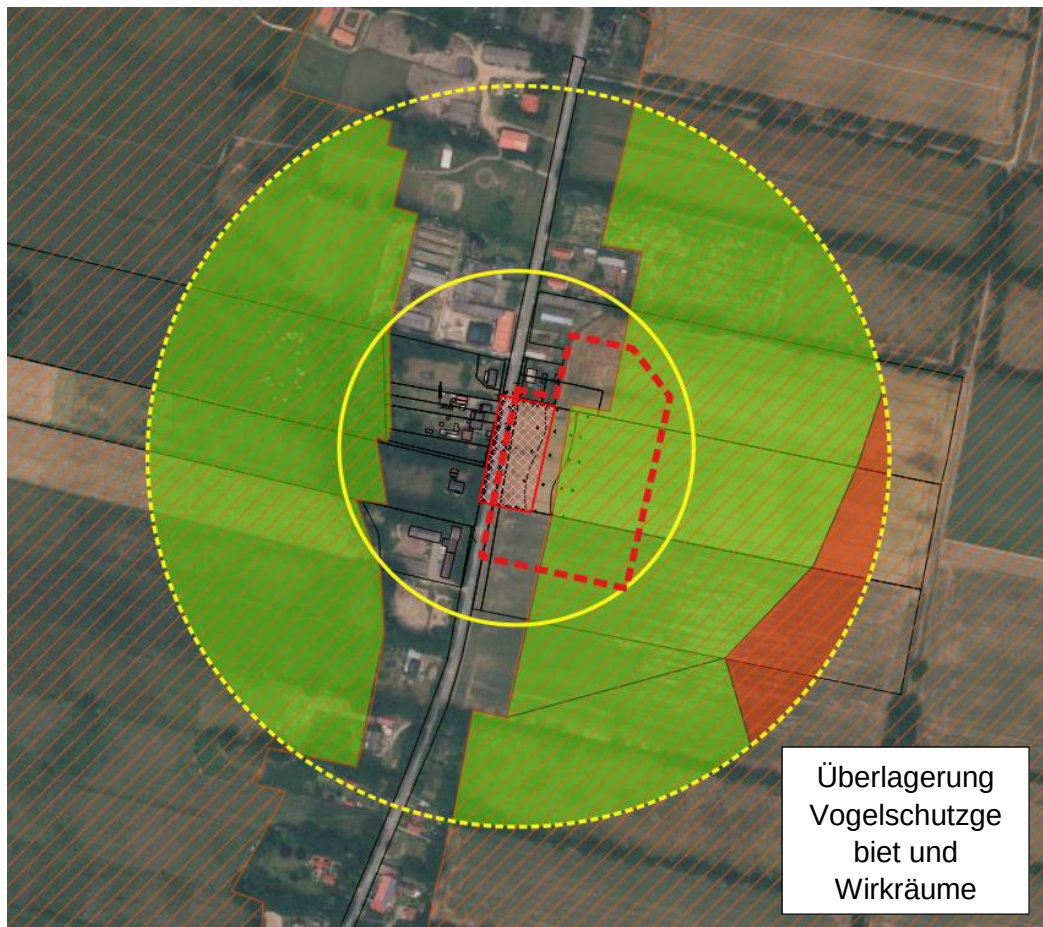


Abb. 4: Untersuchungsraum (Kartengrundlage: Bing Satellite) (s.a. Abb. 5)

Grün: Untersuchungsraum durch bestehende Wohnnutzung + 300 m vorbelastet

Rot: neu hinzukommende Fläche innerhalb des Wirkraumes, bisher ohne Vorbelastung

5 Faunistischer Bestand

5.1 Habitatstruktur

Die Lebensräume werden nachfolgend dargestellt und in Fotos verdeutlicht.

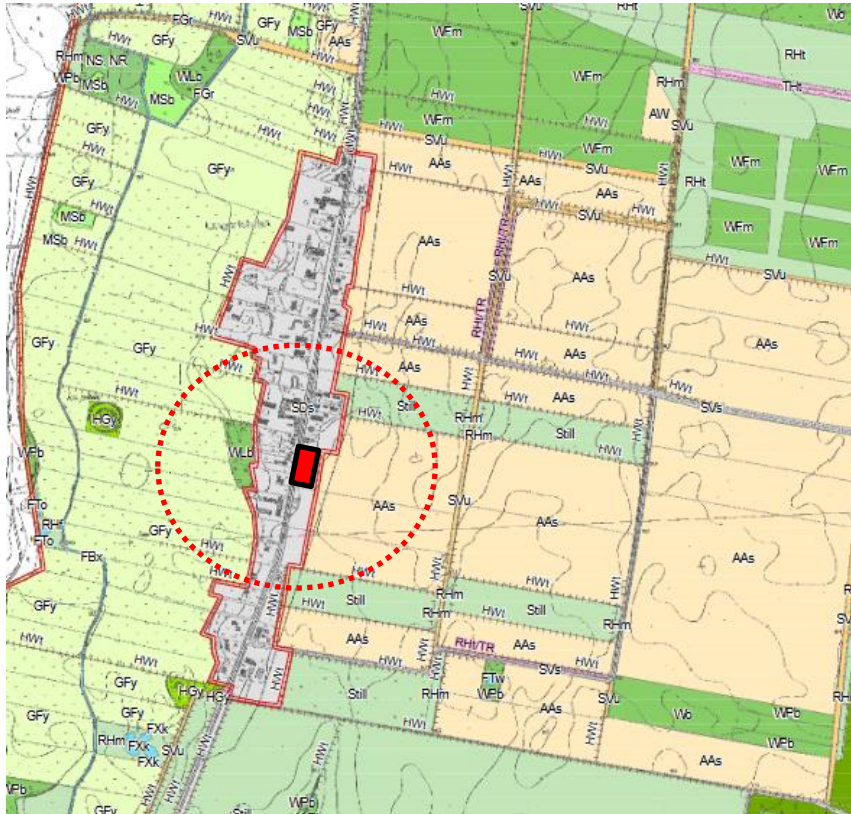


Abb. 5: Biotoptypen und Flächeninanspruchnahme (rot), Wirkraum (rot gepunktet)

Fotos der Vorhabenfläche (GSP GmbH):



Nördliche Zufahrt zu der betroffenen Ackerfläche mit angrenzend Feldgehölz



Betroffene Ackerfläche mit Randstreifen an der Straße



Feldgehölz im Norden angrenzend



Straßenbegleitgrün und betroffene Ackerfläche mit Maisacker im Süden angrenzend



Maisacker südlich



Siedlungsstruktur Langenlehsten mit tws. altem Baumbestand an der Straße

5.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Folgenden werden die im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Arten / Gruppen beschrieben. Weitere Arten des Anhangs IV FFH-RL sind im Untersuchungsraum aufgrund nicht geeigneter Strukturen oder Lage außerhalb des Verbreitungsgebiets nicht zu erwarten.



Die Datenlage im Umfeld von Langenlehsten ist gut, insbesondere für Vögel und Zauneidechse. Über die Zielarten im Vogelschutzgebiet hinaus, sind auch weitere Vogelarten bis mindestens 2019 gemeldet. Für Vögel und Reptilien ist daher die Artkataster-Datenlage nutzbar. Ergänzend liegen Feldlerchendaten durch Monitoring vor, die durch die UNB übersandt wurden und mit den Artkatasterdaten übereinstimmen. Weitere Artengruppen werden über eine Potenzialanalyse bewertet.

5.2.1 Fledermäuse

Direkter und indirekter Wirkraum

Die Planung betrifft eine Ackerfläche in der Siedlung, Bäume mit Quartierpotenzial sind nicht betroffen. In der Siedlung kann die Dorfstraße eine Flugachse darstellen. Arten der Siedlungen/Gebäude und Bäume können in der Ortschaft vorkommen und den Planungsraum als gering bedeutsame Nahrungsfläche nutzen. Möglich sind hier Vorkommen von Großem und ggf. Kleinem Abendsegler, Breitflügel-, Fransen-, Rauhaut- und Zwergfledermaus. Gebäude und alte Höhlenbäume sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Der gesamte Wirkbereich über den Planungsraum hinaus und die umgebenden Flächen können als Nahrungsraum von verschiedenen Fledermausarten genutzt werden. Da diese teilweise viele Kilometer zwischen Quartier und Jagdrevier zurücklegen sind hier auch Tiere zu erwarten, die ihre Quartiere in weiterer Entfernung haben.

Die Artkataster-Daten geben südlich den Großen Abendsegler an.

5.2.2 Haselmaus

Flächeninanspruchnahme

Die Haselmaus besiedelt sowohl Wälder als auch Knicks und Feldgehölze. Im Geltungsbereich kommen diese und die Art nicht vor.

Umgebung, indirekter Wirkraum

In der Umgebung kann die Art in weiteren flächigen oder linienhaften Gehölzstrukturen vorkommen. Im Wirkraum ist die Art in den Knicks im Umfeld möglich.

5.2.3 Fischotter

Direkter und indirekter Wirkraum

Die Umgebung ist nur in Gewässernähe als Lebensraum für den Fischotter geeignet. Die sandigen Flächen im Osten der Planung sind daher nicht geeignet, auch die Ortslage ist aufgrund von Störungen ungeeignet. Am Mühlenbach im Westen ist der Otter nicht auszuschließen.

5.2.4 Amphibien

Direkter und indirekter Wirkraum

Innerhalb des Planungsraums befinden sich keine Gewässer oder Laichgewässer, Knicks/Feldgehölz als Landlebensraum von Amphibien sind angrenzend vorhanden. Arten

nach Anhang IV FFH-RL sind hier aber nicht zu erwarten, da im weiteren Umfeld Feuchtgebiete, Gewässer oder Wald fehlen. Die Daten aus dem Artkataster des LLUR zeigen im Umfeld Arten die Kreuzkröte aus sehr alten Daten. Weitere Angaben liegen nicht vor und Arten nicht anzunehmen.

5.2.5 Reptilien

Direkter und indirekter Wirkraum

Die Zauneidechse als potenzielle Art nach Anhang IV FFH-RL ist im Artkataster aufgeführt. Sie ist typisch für die trocken-sandigen Bereiche im Umfeld der Planung und hier häufig angegeben d.h. gut untersucht. In der Flächeninanspruchnahme mit Ackernutzung und Straßenbegleitgrün wird die Art nicht regelmäßig vorkommend angenommen. Vereinzelt wandernde Tiere können entlang der Straße möglicherweise ab und zu ausnahmsweise vorkommen.

5.2.6 Insekten, Weichtiere

Geltungsbereich, indirekter Wirkraum

An Arten des Anhangs IV ist unter den Schmetterlingen zu prüfen, ob ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers möglich ist. Dieser nutzt Weidenröschenarten und Nachtkerzen als Eiablage- und Raupennahrungspflanze. Innerhalb der Flächeninanspruchnahme befindet sich kein größeres Vorkommen der Pflanzen, so dass hier das Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers ausgeschlossen wird.

Libellen oder Weichtiere nach Anhang IV sind im Wirkraum nicht zu erwarten, da Gewässer fehlen.

5.2.7 Bestandstabelle Anhang IV-Arten

In der folgenden Tabelle werden die potenziell im Untersuchungsraum vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-RL aufgeführt.

Tab. 1: Liste der potenziell vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-RL

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	FFH	RL SH (2010)	Flächeninanspruchnahme (Acker)	Indirekter Wirkraum Acker/Grünland	Indirekter Wirkraum Siedlung, Gehölze
Fledermäuse								
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	+	+	IV	*			J
Breitflügel-fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	+	+	IV	V	J	J	Q, J
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	+	+	IV	3	J	J	J
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	+	+	IV	2		J	J
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	+	+	IV	D	J	J	Q, J
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	+	+	IV	3	J	J	Q, J

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	FFH	RL SH (2010)	Flächeninanspruchnahme (Acker)	Indirekter Wirkraum Acker/Grünland	Indirekter Wirkraum Siedlung, Gehölze
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	+	+	IV	D	J	J	Q, J
Reptilien								
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	+	+	IV	2	(X)	(X)	(X)

BG = besonders geschützt nach BNatSchG, SG = streng geschützt nach BNatSchG
 FFH : IV = streng zu schützende Tier- oder Pflanzenart von gemeinschaftlichem Interesse (gem. FFH-Richtlinie)
 RL SH: aktuelle Rote Liste Schleswig-Holstein
 0 = ausgestorben, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste,
 G = Gefährdung anzunehmen, R = extrem selten, D = Daten defizitär, ♦ = nicht bewertet
 Faunistisches Potenzial
 X = „Nist-, Wohn-, Brut- und Zufluchtsstätte“ möglich und wahrscheinlich
 J = Jagdgebiet (Fledermäuse)
 Q = Quartier der Art möglich (Fledermäuse), Tq = Tagesquartiere
 () = aufgrund nicht optimaler Habitatbedingungen eher unwahrscheinlich

5.3 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Untersuchungsraum nicht zu erwarten.

5.4 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Im Bereich der Flächeninanspruchnahme mit Ackerfläche am Siedlungsrand ist mit störungsunempfindlichen Brutvögeln vereinzelt zu rechnen. In der Siedlung in einigen größeren Bäumen können auch Höhlenbrüter vorkommen. Offenlandvögel kommen im indirekten Wirkraum gem. Daten Artkataster vor, im Westen des Ortes Richtung Mühlenbach sind auch Wachtelkönig und Braunkehlchen angegeben, in der Ackerfläche sind diese nicht möglich.

Des Weiteren sind im indirekten Wirkraum verbreitete Arten der Gehölze wie Amsel, Gimpel und Mönchsgrasmücke zu erwarten, die in den umliegenden kleinflächigeren Gehölzen und Knicks vorkommen können. Im Ort ist der Weißstorch als Brutvogel angegeben.

Im Folgenden werden diejenigen im Vogelschutzgebiet „Langenlehsten“ (EGV DE 2530 421) vorkommenden Vogelarten gemäß Anhang I VSch-RL, die in den Erhaltungszielen genannt werden.

- a) Von besonderer Bedeutung: (fett: Arten des Anhang I der VSchRL; B: Brutvögel)
- **Brachpieper (*Anthus campestris*) (B)**
 - Grauammer (*Miliaria calandra*) (B)
 - **Heidelerche (*Lullula arborea*) (B)**
 - **Neuntöter (*Lanius collurio*) (B)**
 - **Ortolan (*Emberiza hortulana*) (B)**
 - Pirol (*Oriolus oriolus*) (B)
 - Raubwürger (*Lanius excubitor*) (B)

- Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*) (B)
 - **Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*) (B)**
 - Wachtel (*Coturnix coturnix*) (B)
 - **Wachtelkönig (*Crex crex*) (B)**
 - Wendehals (*Jynx torquilla*) (B)
 - **Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*) (B)**
- b) Von Bedeutung: (fett: Arten des Anhang I der VSchRL; B: Brutvögel; R: Rastvögel)
- Baumfalke (*Falco subbuteo*) (B)
 - Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*) (B)
 - **Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) (B)**
 - **Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) (B)**
 - **Sumpfohreule (*Asio flammeus*) (B)**
 - **Wespenbussard (*Pernis apivorus*) (R)**
 - **Wiesenweihe (*Circus pygargus*) (B)**

Nach den Daten des Artkatasters und Monitorings kommen die Arten im Wirkraum selbst nicht vor. Für viele der Arten, wie Waldbewohner, ist dies sicher anzunehmen. Für Heidelerche oder die Wachtel wäre ein Vorkommen in den Ackerflächen im indirekten Wirkraum nicht auszuschließen, im Geltungsbereich in der Ortslage sind diese Arten nicht zu erwarten und auch im Monitoring nicht festgestellt worden.

Bestandstabelle

In der folgenden Tabelle werden die potenziell im Untersuchungsraum vorkommenden europäischen Vogelarten aufgeführt.

Die Zielarten des Vogelschutzgebietes kommen gemäß dem Monitoring (s. FFH-Studie zum B-Plan Nr. 2) im Wirkraum des Vorhabens nicht vor.

Tab. 2: Liste der potenziell vorkommenden Vogelarten im direkten oder indirekten Wirkraum

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	VSchRL	RL SH (2021)	Flächeninanspruchnahme	Acker, Grünland	Gärten / Gehölze
Aaskrähe / Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	+					NG	B
Amsel	<i>Turdus merula</i>	+				NG	NG	B
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	+						B
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	+					NG	B
Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	+						B
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	+						B
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	+						B
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	+						B
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	+						B
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	+						B
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	+						B
Elster	<i>Pica pica</i>	+						B

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	VSchRL	RL SH (2021)	Flächeninanspruchnahme	Acker, Grünland	Gärten / Gehölze
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	+					B	B
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	+			3		B	
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	+					B	
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	+						B
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	+						B
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	+						B
Gartengraszmücke	<i>Sylvia borin</i>	+						B
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	+						B
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	+						B
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	+						B
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	+						(B)
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	+						B
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	+						B
Grünling / Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	+						B
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	+	+		V		NG	NG
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	+	+					(B)
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	+						B
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	+	+		3		(B)	
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	+						B
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	+						(B)
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	+						B
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	+						B
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	+			V			(B)
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	+					NG	NG
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	+						B
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	+						B
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	+					NG	NG
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	+			3		B	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	+						B
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	+						B
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	+						B
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	+						B
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	+						B
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	+						B
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	+						B
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	+						B
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	+					NG	NG
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	+			3		(B)	
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	+	+		3		NG	B

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	VSchRL	RL SH (2021)	Flächeninanspruchnahme	Acker, Grünland	Gärten / Gehölze
Wiesen-Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	+					(B)	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	+				B	B	B
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	+						B

BG = besonders geschützt nach BNatSchG,

SG = streng geschützt nach BNatSchG

VSchRL: I = Vogelart von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen (gem. EU-Vogelschutz-Richtlinie)

RL SH: aktuelle Rote Liste Schleswig-Holstein

0 = ausgestorben, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste,

G = Gefährdung anzunehmen, R = extrem selten, D = Daten defizitär, ♦ = nicht bewertet

Faunistisches Potenzial

B = Brutvorkommen möglich

() = aufgrund nicht optimaler Habitatbedingungen eher unwahrscheinlich

Monitoring gem. Mitteilung der UNB 2022:

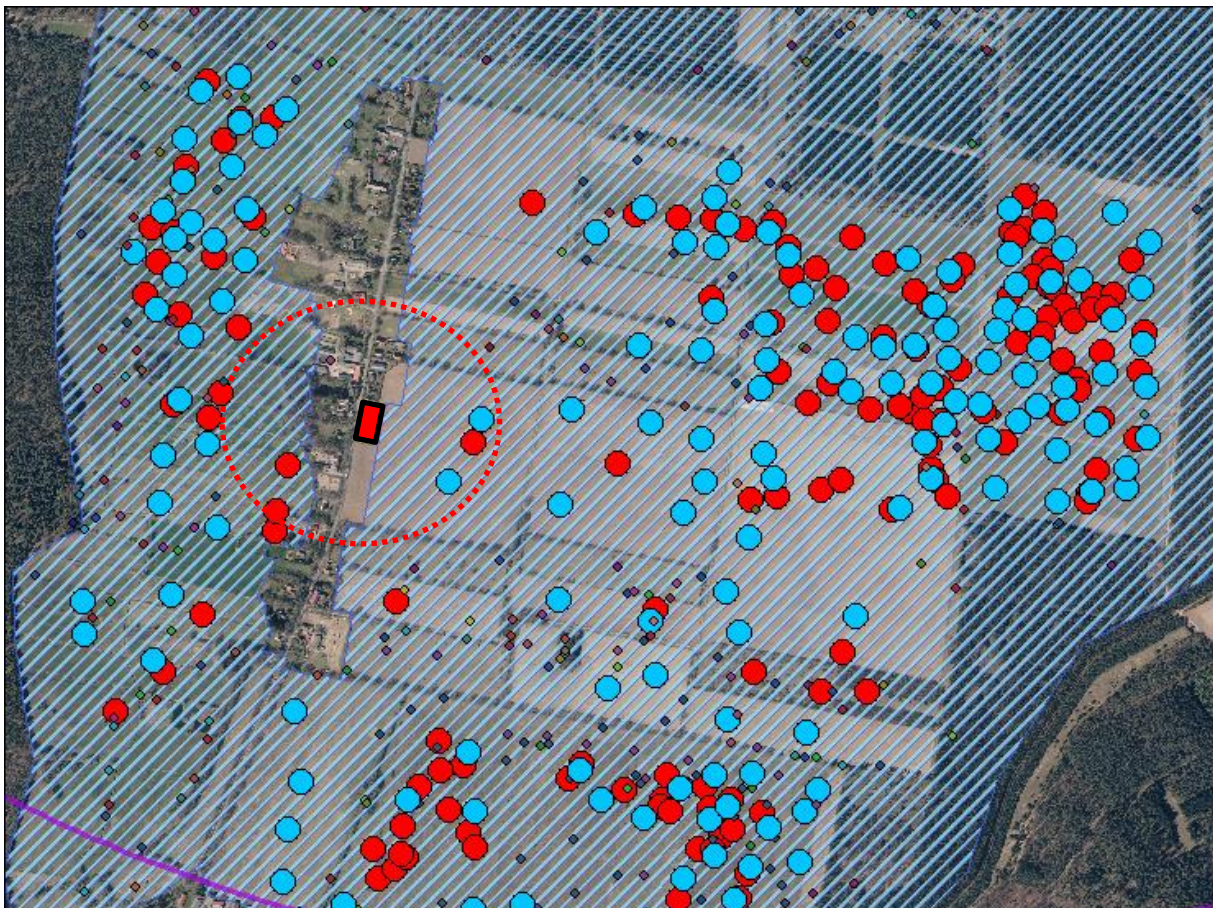


Abb. 7: Feldlerchenreviere 2018 in rot und die Reviere 2022 in blau

Die höchsten Feldlerchen-Dichten werden in beiden Kartierjahren auf den Naturschutzäckern östlich von Langenlehsten, auf der Naturschutz-Brache Fortkrug sowie im Grünland westlich von Langenlehsten erreicht. Von den Naturschutzackerflächen zu den Ackerflächen nahe am Dorf Langenlehsten hin nimmt die Besiedlungsdichte ab (siehe Luftbild). Die 2018 und 2022

kartierten Feldlerchenreviere im Umfeld des B-Plans liegen >200 m entfernt. Die genaue Lage und Dichte der Feldlerchenreviere auf den Ackerflächen dürfte von Jahr zu Jahr in Abhängigkeit von der angebauten Feldfrucht variieren.

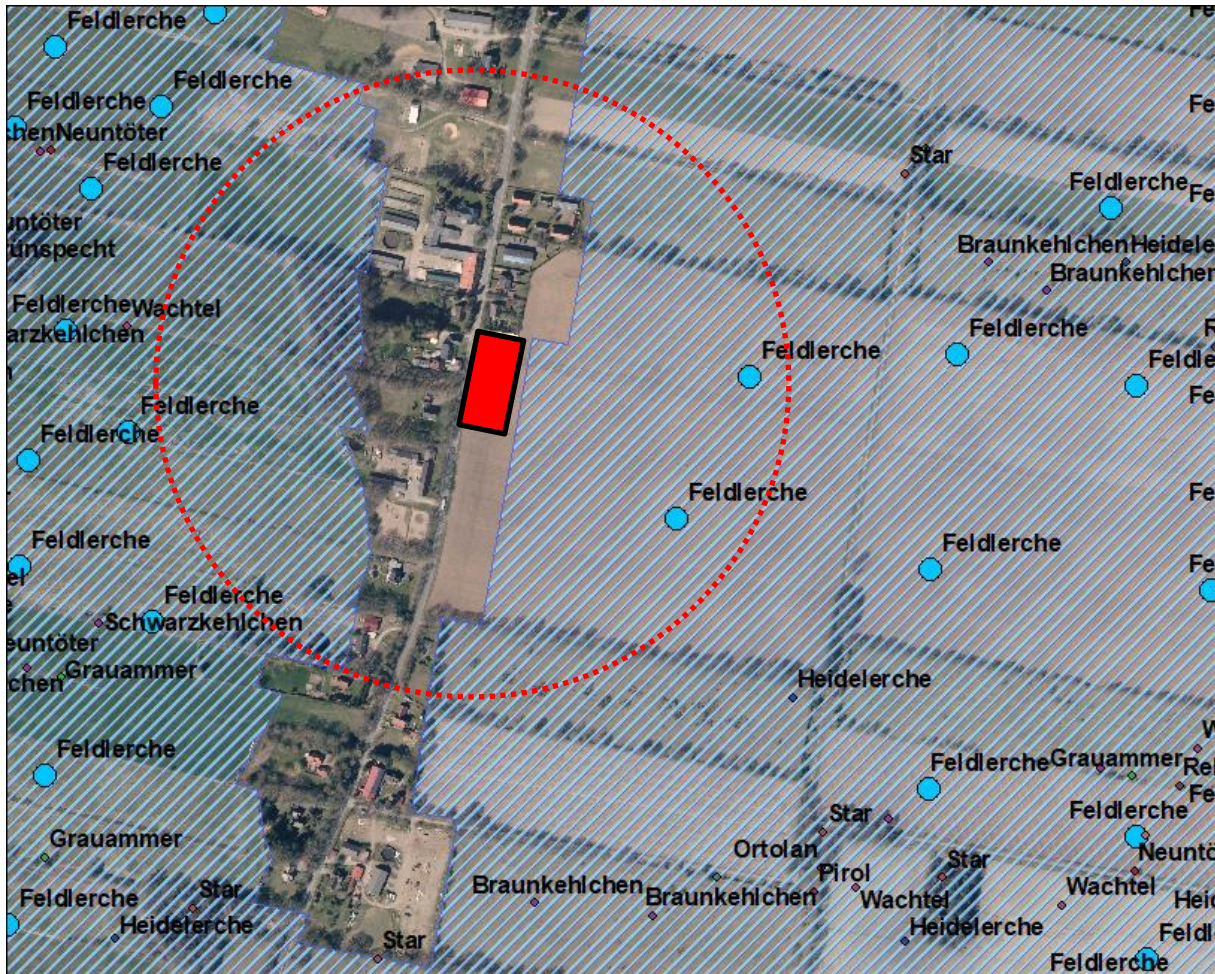


Abb. 8: Ausschnitt Monitoring Feldlerche

Das Monitoring zeigt die Feldlerche in größerem Abstand zur Siedlung jedoch im 300 m-Wirkraum.

5.5 Weitere Arten, nicht nach Anhang IV FFH-RL geschützt

Amphibien

Da keine Gewässer im Planungsraum und Wirkraum liegen, sind nur vereinzelte Tiere wie Grasfrosch, Teichmolch und Erdkröte in der Umgebung zu erwarten. Im Feldgehölz im Norden können die Arten Landlebensraum finden.

Der Bereich der Flächeninanspruchnahme hat keine besondere Bedeutung für die Arten.

Reptilien

In Knicks der Umgebung sind Vorkommen der Waldeidechse und Blindschleiche anzunehmen. Im Geltungsbereich kommen die Arten nicht vor.

Insekten und Weichtiere

Es ist die Weinbergschnecke in den Knicks und Gärten mit Gehölzbestand in der Umgebung des Geltungsbereichs möglich. Schmetterlinge und Heuschrecken der

Gebüsche und des Grünlands sind im Umfeld möglich, eine besondere Eignung des Geltungsbereichs als Ackerfläche ist nicht zu erkennen. Sandig offene Flächen ohne intensive landwirtschaftliche Nutzung fehlen. Sie können an Wegrändern im Vogelschutzgebiet und indirekten Wirkraum vorkommen.

6 Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt und Relevanzprüfung

Nachfolgend werden die Auswirkungen durch das geplante Vorhaben auf die einzelnen Tiergruppen / Arten dargestellt. Diese Auswirkungen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen.

Sofern Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Arten zu erwarten sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. Kap. 2.3) abzuarbeiten. Es wird dann im folgenden Kap. 7 geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf durch das geplante Vorhaben ergibt (CEF-Maßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

Betroffenheiten für Fledermäuse, Offenlandarten, Wachtel, Weißstorch, Gehölzvögel und Zauneidechse sind in weiter zu untersuchen.

Die möglichen Wirkungen des Vorhabens wurden in Kap. 3 ermittelt. Die Wirkfaktoren Flächeninanspruchnahme, visuelle und akustische Störungen sowie Hauskatzen als Bodenprädatoren (potenziell intensiver genutzte Jagdgebiete von Hauskatzen) befinden sich im Umfeld und werden bis 300 m relevant.

6.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

6.1.1 Fledermäuse

Bäume sind nicht direkt betroffen. Indirekte Betroffenheiten der Bäume mit Spalten als Tagesquartiere von Braunem Langohr, Großem und Kleinem Abendsegler, Fransen-, Rauhaut- oder Zwergfledermaus sind im Umfeld möglich. Zudem können in Gebäuden im Umfeld Quartiere vorkommen.

Mit dem geplanten Wohngebiet werden in geringem Maß Nahrungsflächen überbaut. Da jedoch nur sehr geringe Flächengröße betroffen ist und im Umfeld großflächig geeignete Nahrungsflächen vorhanden sind ist dieser Verlust artenschutzrechtlich nicht relevant.

Störungen von Fledermäusen wären denkbar durch zusätzliche Beleuchtung, dies erfordert eine Regelung.

Eine Störung von Flugstraßen ist durch Licht denkbar, Gehölze bleiben weiterhin entlang der Straße und in Gärten erhalten. Ein Verlust für Flugstraßen erfolgt nicht.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Störung von Lebensräumen durch Licht
- Betroffenheiten der Fledermäuse sind im Folgenden weiter zu betrachten

6.1.2 Amphibien, Reptilien

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind am Vorhabensort mit Lebensstätten nicht betroffen. Wanderungen der Zauneidechse aus dem Schutzgebiet mit etlichen Vorkommen an Wegen sind nur vereinzelt zu erwarten, da keine relevanten Lebensräume über die Vorhabensfläche vernetzt werden. Für ggf. vereinzelt am Ackerrand oder Straßenrand vorkommende Tiere ist durch die Baumaßnahmen oder das neue Wohngebiet keine signifikante Zunahme des Tötungsrisikos im Vergleich zur Ackernutzung an der Straße gegeben.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine
- Eine weitere Betrachtung wird nicht erforderlich

6.1.3 Schmetterlinge, Weichtiere

Das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten am Vorhabensort ist nicht zu erwarten, Betroffenheiten sind daher nicht gegeben.

→ Eine weitere Betrachtung wird nicht erforderlich

6.2 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL sind im Untersuchungsraum nicht zu erwarten und somit nicht betroffen.

6.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Entsprechend den Vorgaben des Vermerks des LBV-SH/AfPE werden im Folgenden die nicht gefährdeten Arten in Gruppen zusammengefasst nach ihren Habitatansprüchen (hier an den Neststandorten im Wirkbereich) abgehandelt. Gefährdete Arten sowie Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) werden separat betrachtet.

Ungefährdete Brutvögel der Feldgehölze und Bäume

Brutvögel der Gehölze können in den im indirekten Wirkraum vorkommenden Gehölzen nisten und von der Planung betroffen sein. Störungen sind im indirekten Wirkraum möglich.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Töten oder Verletzen von Tieren: Mögliche Betroffenheiten von Individuen bei Bauarbeiten in angrenzenden Gehölzen, wenn dort ggf. Vögel ihre Nester verlassen würden
 - Störung: Störungen durch Bauarbeiten oder Betriebslärm
- Betroffenheiten der Gruppe sind im Folgenden weiter zu betrachten

Rauchschwalbe, Mehlschwalbe

Rauch- oder Mehlschwalbe wurden als Nahrungsgäste angenommen.

Artenschutzrechtlich relevante Störungen der Arten sind nicht zu erwarten. Ein Verlust essentieller Nahrungsquellen findet nicht statt.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine
- Eine weitere Betrachtung wird nicht erforderlich

Ungefährdete Brutvögel des Offenlandes

Direkte Betroffenheiten von Brutvögeln des Offenlands sind nicht anzunehmen, da die zu überbauende Fläche an der Straße/am Rand der Siedlung liegt und zu klein als Lebensraum z.B. für die Schafstelze ist. Optische und akustische Störungen sind in der Nachbarfläche in geringem, nicht relevanten Maße zu erwarten, da Offenlandflächen bereits durch bestehende Wohnnutzung mit z.B. Meideabständen versehen sind. Zeitweise akustische Störungen einzelner Tiere durch Baulärm sind nicht auszuschließen. Für eine Zunahme von Katzen, angenommen 5 Tiere, ist die Auswirkung auf Offenlandvögel wie Feldlerche zu prüfen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Störung durch Lärm/Bewegungen
 - Tötung durch eine Zunahme von Katzen
- Eine weitere Betrachtung wird für bauliche Eingriffe / Tötung erforderlich

Ungefährdete Brutvögel der Ackerfläche, Feldlerche und Heidelerche, Wachtel

Die Ackerfläche des Geltungsbereichs liegt im Siedlungsbereich ohne Brutplätze der Arten. Gefährdungen von Tieren oder Beschädigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind direkt nicht zu erwarten. Störungen durch Lärm sind möglich, eine Zunahme an Katzen ist nicht auszuschließen. Eine Betroffenheit ist weiter zu untersuchen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Störung durch Bau- und Betriebslärm
 - Tötung durch Zunahme von Katzen
- Eine weitere Betrachtung wird erforderlich

Weißstorch

Der in Langenlehsten brütende Weißstorch wurde als Nahrungsgast im indirekten Wirkraum angenommen.

Artenschutzrechtlich relevante Störungen der Arten als Art mit Brutplatz in Siedlungen sind nicht zu erwarten. Ein Verlust essentieller Nahrungsquellen findet nicht statt, da die kleine Ackerfläche keine besondere Bedeutung aufweist. Nahrungsflächen der Art sind eher im Westen in der Mühlenbachniederung oder bei Erntezeiträumen auch auf den größeren Ackerflächen zu erwarten.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine
- Eine weitere Betrachtung wird nicht erforderlich

7 Artenschutzrechtliche Prüfung

Im weiteren Verfahren werden aus den in Kapitel 5 ermittelten Auswirkungen mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheiten/Verbotstatbestände, Erfordernisse der Vermeidung und Minimierung, der Genehmigung und der Kompensation hergeleitet (rechtliche Grundlagen s. Kapitel 2.3).

Zum Vorhaben wird die Eingriffsregelung im Umweltbericht abgearbeitet, so dass hier die Privilegierung nach § 44 (5) gilt. Daher sind hier die Auswirkungen auf europäisch geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und heimische Vogelarten zu betrachten.

- a.) Es ist zu prüfen, ob Tötungen europäisch geschützter Arten unabhängig von der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich sind.
- b.) Es ist zu prüfen, ob erhebliche Störungen der Arten des Anhangs IV FFH-RL und der europäisch geschützten Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu erwarten sind. Solche liegen vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- c.) Es ist zu prüfen, ob für die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die heimischen Vogelarten die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt.

Bei einem Verstoß muss eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG beantragt werden. Eine Genehmigung kann u.a. erfolgen, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen. Sie darf zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Die Ausnahmegenehmigung ist bei der Zulassung des Eingriffs erforderlich.

Es werden hier nur diejenigen Tierarten und -gruppen aufgeführt, bei denen gemäß den Ausführungen im Kapitel 5 (Relevanzprüfung) artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten möglich sind.

Weitere potenziell vorkommende und betroffene Arten sind höchstens national besonders geschützt (BArtSchV). Da es sich hier um ein privilegiertes Vorhaben handelt (s.o.), sind diese Arten aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht relevant und werden daher hier nicht weiter behandelt. Entsprechend besteht für diese Artengruppen kein artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf. Diese Arten werden in Kap. 10 zur Berücksichtigung in der Eingriffsregelung behandelt.

Für folgende Arten(gruppen) erfolgt eine Konfliktanalyse.

Fledermäuse in Bäumen und Lichtwirkung im Umfeld

Gehölvögel in Knicks und Feldgehölz, Störung

Heidelerche, Feldlerche, Wachtel als Arten/Potenzial im indirekten Wirkraum, Störungen

8 Artenschutzrechtliche Konfliktanalyse

Nachfolgend werden für die Arten mit in Kapitel 5 ermittelter artenschutzrechtlicher Relevanz mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheiten/Verbotstatbestände, Erfordernisse der Vermeidung und Minimierung, der Genehmigung und der Kompensation hergeleitet (rechtliche Grundlagen s. Kapitel 2.3).

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Betrachtungsraum erst nach Beschluss des B-Plans stattfindet, so dass hier die Privilegierung nach § 44 (5) gilt. Daher sind hier die Auswirkungen auf europäisch geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und heimische Vogelarten zu betrachten.

- d.) Es ist zu prüfen, ob Tötungen europäisch geschützter Arten unabhängig von der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich sind.
- e.) Es ist zu prüfen, ob erhebliche Störungen der Arten des Anhangs IV FFH-RL und der europäisch geschützten Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu erwarten sind. Solche liegen vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- f.) Es ist zu prüfen, ob für die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die heimischen Vogelarten die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt.

Bei einem Verstoß muss eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG beantragt werden. Eine Genehmigung kann u.a. erfolgen, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialen oder wirtschaftlichen Art vorliegen. Sie darf zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Die Ausnahmegenehmigung ist bei der Zulassung des Eingriffs erforderlich.

8.1 Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL

Fledermäuse

Großer und Kleiner Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügel-, Fransen-, Mücken-, Rauhaut-, und Zwergfledermaus

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

- a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Bäume sind nicht direkt betroffen, Töten von Tieren kann daher ausgeschlossen werden.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

☐ ja ☒ nein

b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Es sind im Geltungsbereich Flugrouten entlang der Straße in Verbindung mit Nahrungshabitaten u.a. im angrenzenden Offenland aber auch in Gärten anzunehmen. Störungen, z.B. durch die Zunahme von Lichtemissionen, sind durch geeignete Lichtplanung zu vermeiden. Erforderlich wird:

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-01: Fledermäuse

Zur Minderung von Verlusten an Insekten bei Beleuchtung von Straßen/Parkplätzen/Wegen/Kita-Außengelände im Geltungsbereich selbst ist eine insektenfreundliche Beleuchtung mit LED (kein weißes Licht) und keine Beleuchtung von Grünstrukturen im Umfeld sicher zu stellen. Grünstrukturen (Knicks) dürfen nicht beleuchtet werden. Bei nächtlichen Bauarbeiten werden Richtstrahler verwendet, die nur Baufelder beleuchten.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

☐ ja ☒ nein

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Es gehen keine Quartiere verloren, Flugrouten und Offenland (Acker) als Nahrungsraum bleiben unter Berücksichtigung Maßnahme AV-01 funktionsfähig erhalten.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

☐ ja ☒ nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

☐ ja ☒ nein (bei Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen)

8.2 Europäische Vogelarten

G1 und G2: Brutvögel der Gehölze (Gehölzhöhlen-, Gehölzfrei- und Nischenbrüter)

Arten der Gilden aus Feldgehölz/Gärten/Knicks

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Gehölze sind nicht direkt betroffen und eine erhebliche Störung, die zum Verlassen von Nestern führt, ist durch Baumaßnahmen im Umfeld von Gehölzen hier nicht zu erwarten, da die Arten an Straße, Siedlung und Acker störungsunempfindlich sind.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

☐ ja ☒ nein

b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Die hier zu erwartenden Arten gehören zu den Arten, die auch im besiedelten Bereich bzw. in dessen unmittelbarer Nähe vorkommen und relativ wenig empfindlich auf

Lärm und Bewegungen reagieren. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht, daher sind die Störungen als artenschutzrechtlich nicht erheblich einzustufen.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

☐ ja ☒ nein

- c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Gehölzverlust erfolgt nicht.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

☐ ja ☒ nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

☐ ja ☒ nein

Heidelerche und Feldlerche sowie Schafstelze

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

- a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Die Arten kommen im Umfeld des Vorhabens vor. Sie sind nicht direkt betroffen.

Eine Betroffenheit durch die Bebauung und Vergrämung der Offenlandarten ist nicht zu erwarten, da bereits Siedlung vorhanden ist und keine relevante neue Fläche durch Meidestrukturen beeinträchtigt wird.

Die Heidelerche wurde als Potenzial im Schutzgebiet auf der angrenzenden Ackerfläche nicht ausgeschlossen. Es sind keine Tötungen möglich, da das Vorkommen außerhalb der Flächeninanspruchnahme liegt.

Die Feldlerche kann auch im indirekten Wirkraum vorkommen, innerhalb der Flächeninanspruchnahme an der Straße ist aufgrund von Meidestrukturen das Vorkommen ausgeschlossen. Die Wachtel wird gesondert geprüft.

Es ist jedoch ein erhöhtes Tötungsrisiko durch die Zunahme von Katzen durch das neue Wohngebiet (ca. 5 Tiere) zu prüfen.

Hauskatzen sind Prädatoren und stellen einen weiteren Wirkfaktor dar, der zur Beeinträchtigung der vorkommenden Brutvögel führen kann. Es wurde daher v.a. Literatur und bürointerne Erfahrung mit Hauskatzen ausgewertet. Die Vorkommen der beiden Arten Heidelerche und Feldlerche sind nachfolgend angegeben.

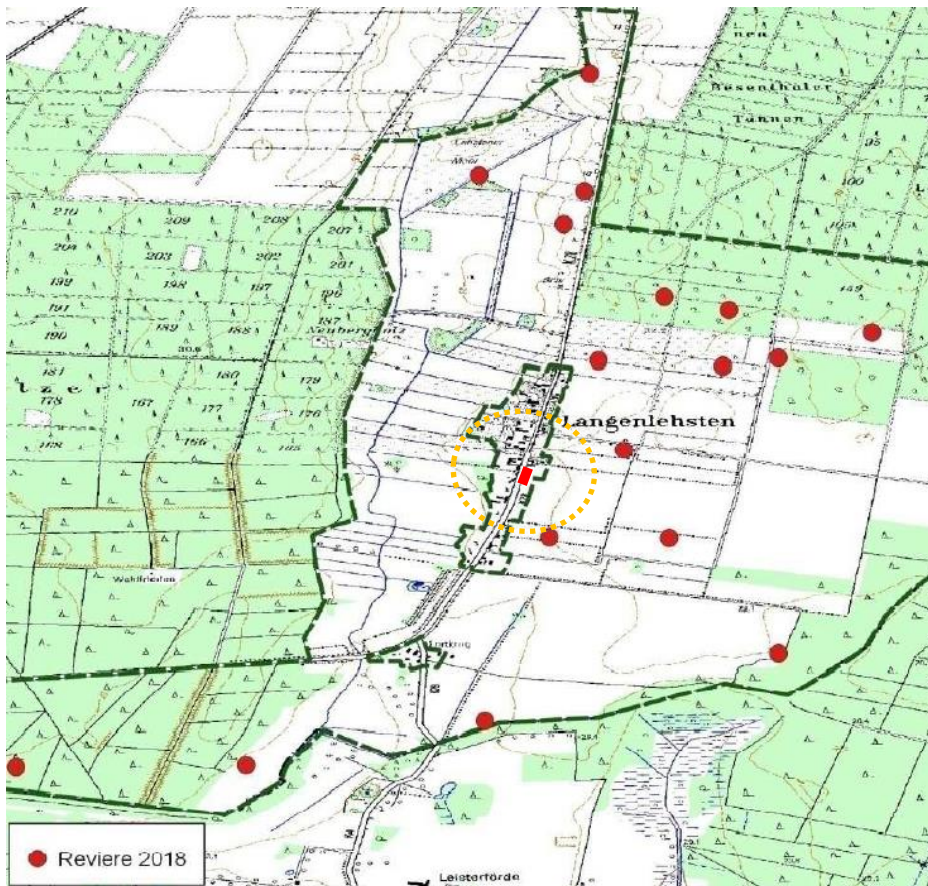


Abb. 9: Reviere der Heidelerche 2018 (Brutvogelmonitoring)

rot B-Plan, orange Pot. Katzen

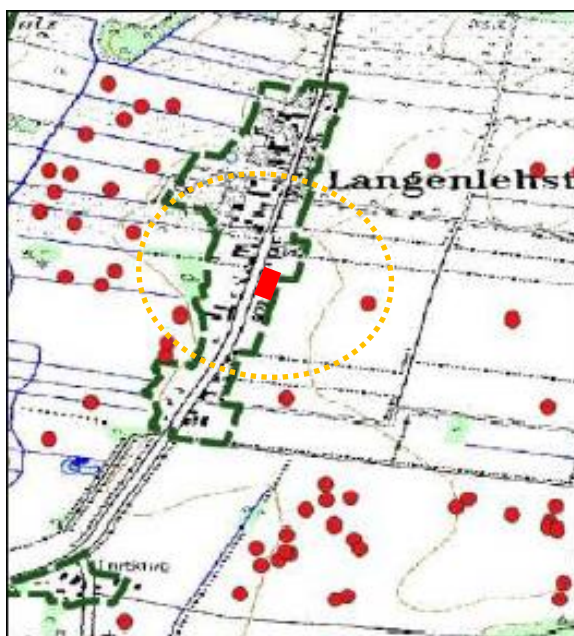


Abb. 10: Reviere der Feldlerche 2018 (Brutvogelmonitoring),

rot B-Plan, orange Pot. Katzen

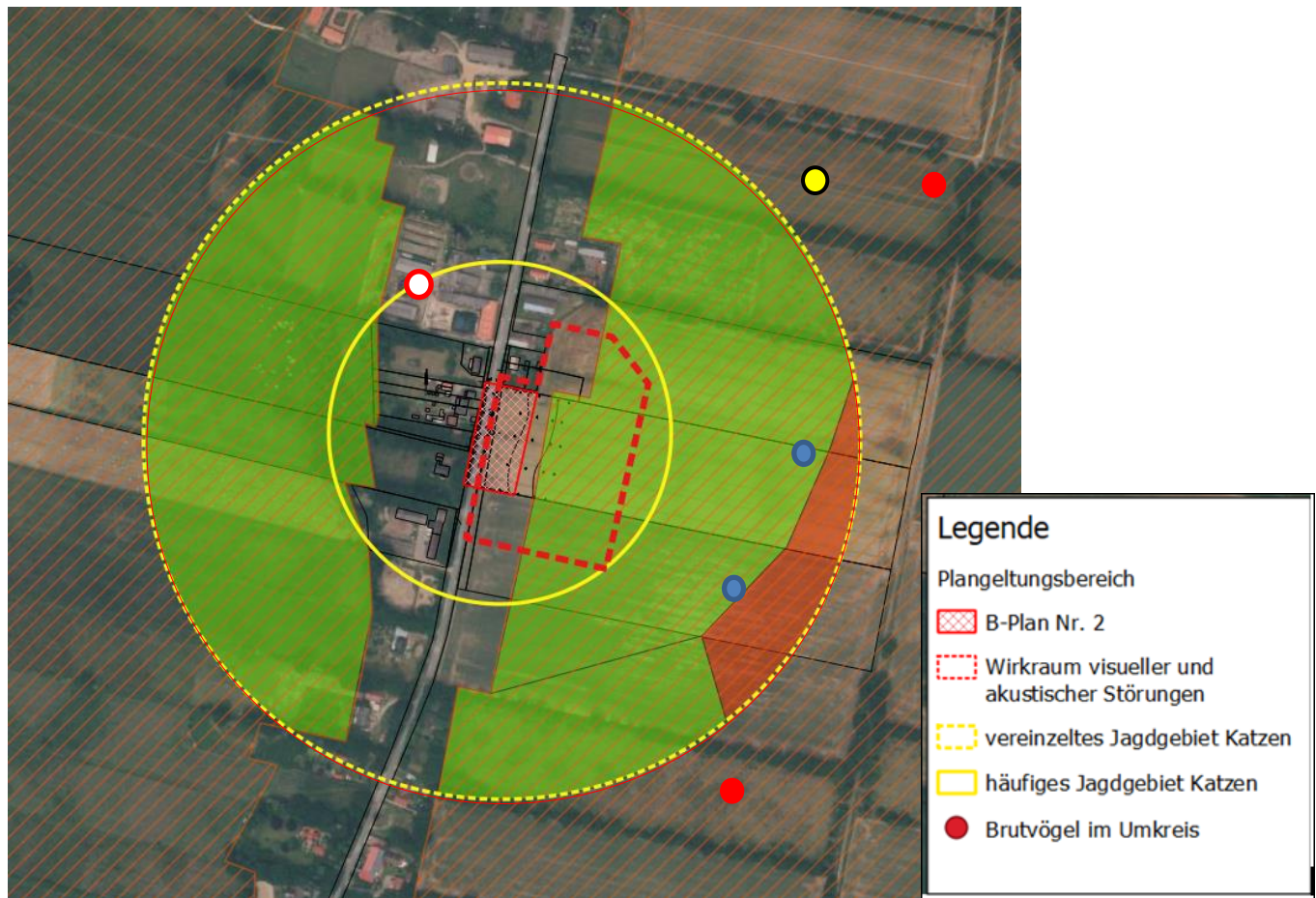


Abb. 11: Untersuchungsraum (Kartengrundlage: Bing Satellite) (s.a. Abb. 4) und Brutvögel bis 2022

Grün: Untersuchungsraum durch bestehende Wohnnutzung vorbelastet

Rot: neu hinzukommende Fläche innerhalb des Wirkraumes, bisher ohne Vorbelastung

- Heidelerche ● Wachtel ○ Weißstorch (Brutvogelmonitoring 2018)
- Feldlerche (2022), weitere Brutplätze 2018

Das Thema Katzen als Prädatoren wird häufiger angesprochen, so dass eine Literatursauswertung erfolgte, da zu der Frage der Auswirkung auf Offenland- und andere Vögel durch Katzen keine Standards bestehen. Die Literatur ist nachfolgend aufgeführt.

Die ausgewerteten Studien zeigen, dass Hauskatzen in einer Umgebung von nachts meist 8 ha, tags weniger, u.U. auch größer, jagen. Sie erbeuten v.a. Mäuse, ca. 25 % sind Vögel mit überdurchschnittlich oft Haussperlingen, zudem Stare, Heckenbraunellen und Singdrosseln. Die Beute betrifft damit vorrangig Arten der Siedlungen und Gehölze, Offenlandvögel werden in den Studien nicht als Beute angegeben und gefangen werden v.a. leicht zu erbeutende Tiere, was bedeutet, dass gefährdete Arten weniger gefangen werden, kranke Tiere sind häufiger betroffen.

Übertragen auf die Fragestellung zum B-Plan Langenlehsten heißt, dieses, dass ein größeres Gebiet als aktuell durch Katzen bejagt werden wird, die Zielarten der Katzen sind aber derzeit auf der Ackerfläche und auf den umgebenden Ackerflächen noch gar nicht vorhanden (wie ja auch die Katzen noch nicht). Mit Zunahme der Bebauung werden Gärten entstehen und Gehölze, die das vorrangige Jagdgebiet darstellen. Jagd wird auch

in den nördlich und östlich angrenzenden Gärten möglicherweise zunehmen. Hier stellen die Studien aber fest, dass die Katzen zwar deutliche Vogelentnahme betreiben, die Populationen nehmen aber nicht dadurch ab. Dies liegt in einigen Studien an Zuzug aus der Nachbarschaft, der NABU kommt eher zu dem Ergebnis, dass zwar für bestimmte Artengruppen Abnahmen der Populationsgrößen erfolgen, dies wird aber anderen Faktoren, wie der Landwirtschaft, zugeordnet.

Die Veränderung durch den B-Plan in Lüttau bedeutet eine Wandlung von Landschaft von Landwirtschaft in Gärten. Dies wird insofern für die Gartenvögel eine Zunahme an Arten und Tieren im Geltungsbereich bedeuten, auch wenn ein Teil der Tiere wieder Beute von Katzen werden wird. Für die Offenlandarten, hier v.a. eine am Rand der Katzenstreifgebiete kartiertes Brutpaar der Feldlerche, ist insofern nicht mit einer Beeinträchtigung zu rechnen, da Katzen Offenlandarten unterdurchschnittlich erbeuten. Die Feldlerche kommt auch heute in einem Abstand zur vorhandenen Bebauung vor, der zukünftig durch die neue Bebauung nicht verringert wird.

Artenschutzrechtlich ist die Frage zu beantworten, ob eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos gegeben sein wird. Dies wird hier ausgeschlossen, da für das Vorkommen von Feldlerchen Faktoren wie die Anbaufrucht auf dem Acker und Bewirtschaftungszeitpunkte eine vorrangige Bedeutung für die Ansiedlung und den Bruterfolg haben. Tötung von Gartenvögeln, die sich hier neu ansiedeln werden, gehören zu dem ortsüblichen Lebensrisiko von Gartenvögeln und sind daher kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand.

Auswertung von Literatur gem. Literaturliste:

Größe der Streifgebiete von Katzen:

Müller, K. (2012): Studien im Ausland ergaben, dass die Streifzüge der Hauskatzen nachts und in ländlichen Gebieten grösser waren als tagsüber und in städtischen Gebieten. Hauskatzen in städtischen Gebieten nutzen tagsüber ein Streifgebiet von rund 3 ha, nachts suchen sie ein Gebiet von rund 8 ha ab. Diese sogenannten "homeranges" können je nach Katze aber auch mehrere Dutzend ha groß sein.

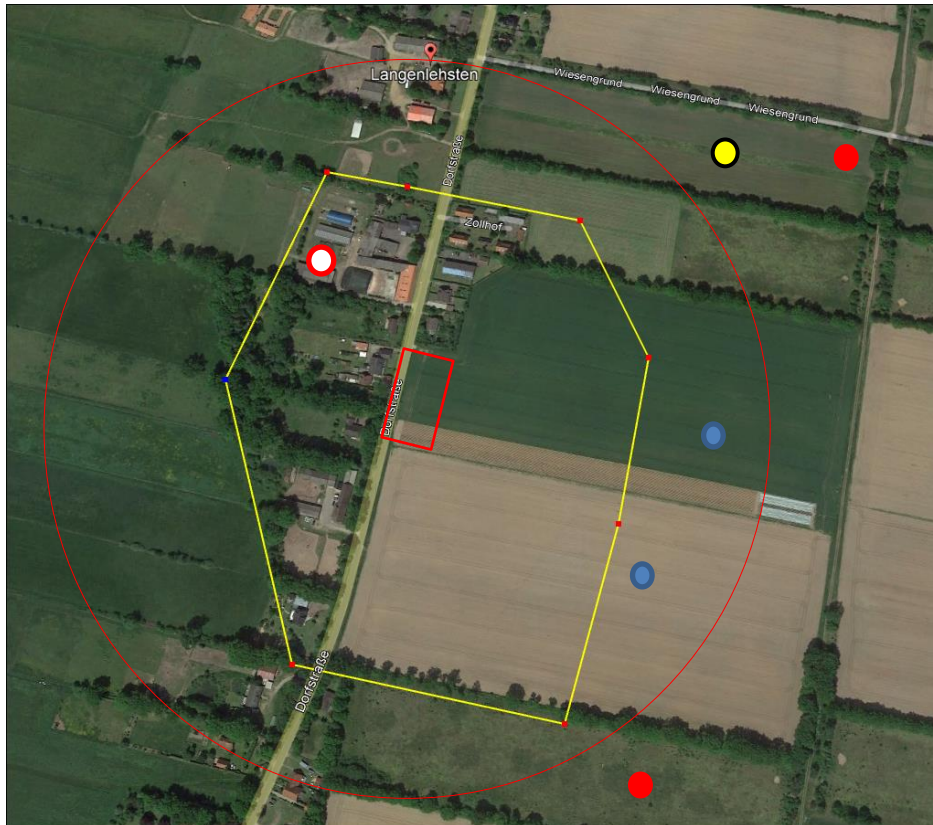


Abb. 12: Umfeld als „homerange“ für Katzen, Größe 16 ha,
nach Literatur i.d.R. eher kleinere Flächen (8 ha) bevorzugt, Brutvogelarten s. Abb. 9

Durch die bestehende Siedlung ist bereits eine Nutzung von Flächen durch Katzen gegeben. Diese nutzen gem. der Literatur v.a. Gärten im Umfeld des eigenen Wohnplatzes. Insofern ist v.a. in den Gärten bereits mit Katzen zu rechnen und weitere Wohngrundstücke werden mit Gärten „Katzengebiet“ werden. Bei einer vergleichsweise groß angenommenen „homerange“ (16 ha) liegen die Feldlerchenvorkommen nicht im Jagdgebiet der Katzen.

Beutetiere:

Müller, K. (2012): Auf einigen Bildern sind Katzen mit Mäusen erfasst worden. Aufgrund von Studien jagen Katzen je nach Individuum und Nahrungsangebot jedoch auch andere kleinere Säugetiere bis Junghasen, darüber hinaus aber auch Vögel, Reptilien, Amphibien und Insekten. Die Katzen jagen nach demselben Prinzip wie andere Raubtiere: Ihre Jagd ist auf solche Tiere ausgerichtet, bei denen der Jagdaufwand am geringsten und die Erfolgschance am höchsten sind. Deshalb werden zumeist Mäuse oder häufige Singvogelarten wie Amsel, Buchfink oder Rotkehlchen erwischt.

Queen Mary University of London : Mammals were the most common prey captured (58.6%). Rodents (mice, voles and rats) accounted for the majority (57.3%) of all mammalian prey, followed by shrews (30.8%). Birds accounted for 26.5% of all records, with the house sparrow (*Passer domesticus*) the most common bird species. At the Thornhill site: Mammals were the most common prey returned (72.8%). Mammalian prey consisted mainly of rodents (75.8%) and shrews (17.7%). Birds accounted for 26.3%, with the house sparrow contributing 34% of all bird recordings, and a frog (0.3%), with the remaining prey items (0.6%) unidentifiable.

Der NABU Berlin gibt an: Beute sind kleine Säuger wie Mäuse und Spitzmäuse, Vögel, Amphibien, Reptilien und auch ein paar Insekten. Ein knappes Viertel davon entfiel auf 44 Vogelarten – vor allem Meisen, Haussperlinge, Amseln und Stare, aber auch einige Tauben, Enten, Spechte und Rallen.

Sie töten ebenso überdurchschnittlich oft Haussperlinge, Stare, Heckenbraunellen und Singdrosseln, die sich in Großbritannien (wo wiederum die meisten Studien dazu angefertigt wurden), aber auch in Deutschland teilweise stark auf dem absteigenden Ast befinden: So nahm die Zahl der Haussperlinge zwischen 1974 und 1999 um mehr als die Hälfte ab, Singdrosseln um mehr als 60 Prozent und Stare sogar um zwei Drittel.

Scott R. Loss u.a. (2013) geben an:

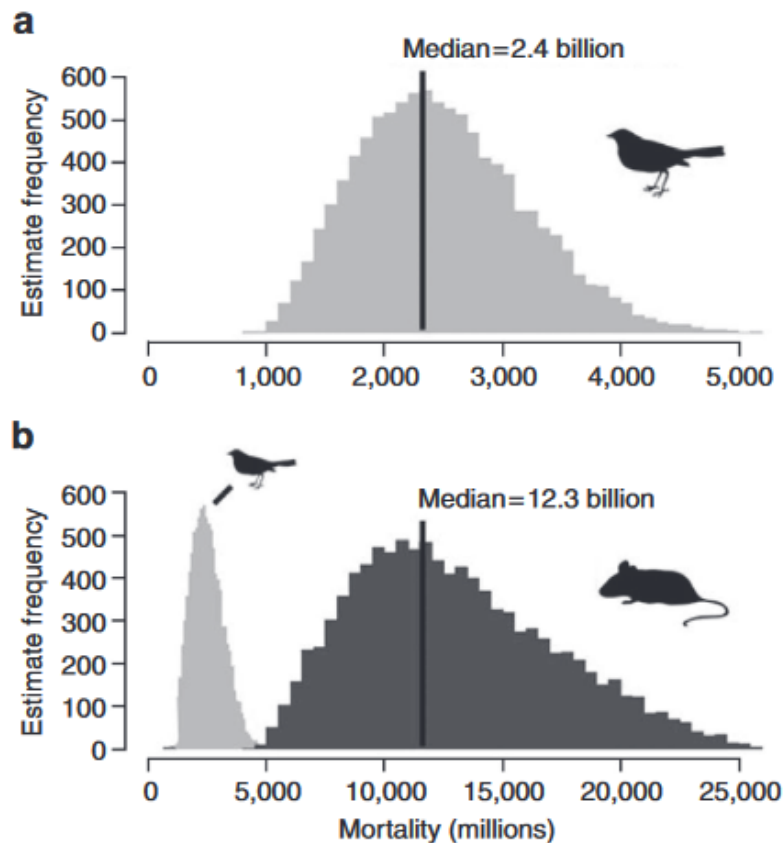


Figure 1 | Estimates of cat predation on US birds and mammals.

(a) Probability distribution of estimated bird mortality caused by all free-ranging cats in mainland areas of the contiguous United States.

(b) Probability distribution of estimated mammal mortality caused by all free-ranging cats in mainland areas of the contiguous United States.

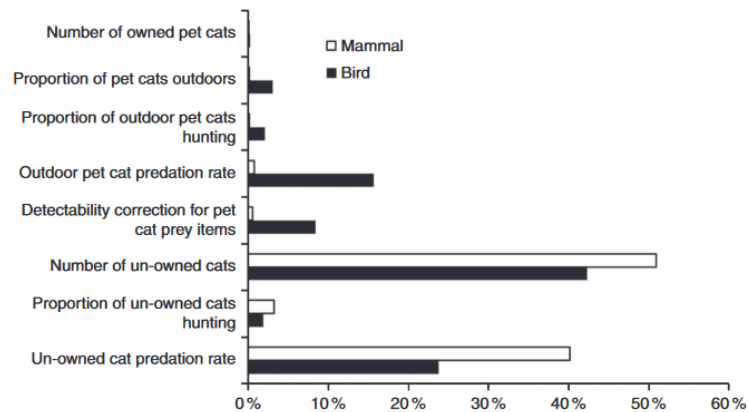


Figure 2 | Factors explaining uncertainty in estimates of wildlife mortality from cat predation. Amount of variation in estimates of wildlife mortality in the contiguous United States contributed by each parameter in the cat predation model (percentages represent adjusted R^2 values from multiple regression models).

Menge an Beute:

Eine neuseeländische Studie zeigt, dass pro Katze und Jahr im Schnitt 13 Beutetiere nach Hause gebracht werden (Müller, K. 2012). Die Vogelwarte der Schweiz gibt an: Mäuse sind die Hauptbeute von Katzen; auch Spitzmäuse spielen oft eine wichtige Rolle. Stark betroffen sind in ausgeräumten, versteckarmen Landschaften Frösche, Molche, Eidechsen und Blindschleichen. Unter den Vögeln trifft es vorwiegend häufige Arten wie Amseln, Rotkehlchen, Meisen, Finken und Sperlinge. Vögel gefährdeter Arten werden dagegen nur selten erbeutet.

NABU Berlin: Während dieser Zeit (*der Untersuchung*) brachten diese knapp 1000 Katzen, die zu 618 Haushalten gehörten, ihren Besitzern mehr als 14.300 Beutestücke mit nach Hause.

Fazit NABU Berlin:

Doch wie gefährlich ist der Jagdinstinkt für den Bestand einzelner Vogelarten tatsächlich? Nicht besonders, meinte beispielsweise der Münchner Zoologe Josef Reichholf von der Zoologischen Staatssammlung in einem Kommentar aus dem Jahr 1987 im "Journal of Ornithology": "Es fehlt jeder Hinweis auf eine Beeinflussung der Vogelbestände, ganz zu schweigen von einem Nachweis, dass eine Beeinflussung vorliegt", meinte Reichholf damals mit Blick auf einige wenige Studien, die in Deutschland in den 1970er und 1980er Jahren durchgeführt worden waren. Sie alle erbrachten nur marginale Zahlen an erbeuteten Vögeln, die zumeist aus häufigen Arten stammten. Zudem haben sich die Vögel Europas mit mittelgroßen Raubtieren wie der Wildkatze entwickelt, so dass sie diese als Gefahr kennen.

Beruhigend klingt auch eine Studie der beiden Schweizer Ornithologen Martin Weggler und Barbara Leu von der Universität Zürich, die sich des Hausrotschwanzes in Alpendörfern mit hoher Hauskatzendichte annahmen. Obwohl die Katzen mehrfach Alttiere erbeuteten, nachweislich mindestens ein Drittel aller Eier zerstörten und ein Fünftel aller Kükenverluste verursachten, überlebten während der dreijährigen Untersuchung mehr Nachwuchs, als erwachsene Hausrotschwänze und ihre Jungen starben: "Der Bestand wuchs trotz der Bejagung – und bildete eine Quelle für andere Populationen oder Regionen", konstatieren die beiden Forscher.

Und schließlich geben die britische Royal Society for the Protection of Birds RSPB, der deutsche NABU und der bayerische Landesbund für Vogelschutz (LBV) Entwarnung: Katzen erbeuteten vor allem kranke, schwache und junge Vögel und würden den Beständen folglich nicht schaden – im Gegenteil beeinflussten sie diese unter Umständen sogar noch positiv, da sie eine natürliche Auslese bewirkten, so der Tenor der drei Verbände. Eine Ansicht, welche die Wissenschaftler um Philip Baker von der University of Bristol zumindest auf den ersten Blick bestätigen: "Über die Artgrenzen hinweg waren die Katzenopfer in schlechterem körperlichem Zustand als die Vögel, die durch Vogelschlag an Fenstern starben. Dementsprechend bedeuten die erbeuteten Tiere keinen zusätzlichen Verlust für den Bestand, sondern die normale Ausfallrate", so die Forscher. Hätten also die Katzen die Vögel nicht geschlagen, wären sie wohl verhungert, an Krankheiten gestorben oder an andere Fressfeinde gegangen.

Vieles davon ist sicherlich der Intensivierung der Landwirtschaft geschuldet oder dem Mangel an geeigneten Brutplätzen. Völlig ohne Einfluss sind jagende Katzen angesichts mancher Beutestrecken jedoch auch nicht – selbst wenn man diese einzelnen Stichproben mit Vorsicht betrachtet. Eine Studie im Dorf Felmersham etwa ermittelte, dass Katzen während des Untersuchungszeitraums jedem dritten Haussperling den Tod brachten: Sie waren damit die wichtigste Einzelursache. In der Stadt Bristol erbeuteten die jeweils 230 Katzen pro Quadratkilometer Studienfläche insgesamt 45 Prozent aller Sperlinge, Erwachsene und Jungvögel – beim Rotkehlchen und der Heckenbraunelle waren es 46 Prozent. Zahlen, welche die Autoren der Studie um Philip Baker von der University of Bristol durchaus Sorge bereiten: "Diese Verluste sind alles andere als zu vernachlässigen – zumal Gärten angesichts ausgeräumter Kulturlandschaften als Vogellebensraum immer wichtiger werden. Es ist durchaus möglich, dass die Jagd durch Katzen zumindest lokal die Populationen der drei Arten so weit senkt, dass sie nur durch Zuwanderung von außerhalb aufrechterhalten werden kann."

Bürointerne Erfahrungen mit Hauskatzen:

Es ist zu bestätigen, dass Katzen vor allem in den umliegenden Gärten zu finden sind. Sie verlassen diese auch, meiden dabei jedoch größere offene Flächen, wie Ackerland. Sie werden hier eher gesehen und nutzen daher randliche Saumstrukturen oder Gehölze als versteckte Trassen in die Landschaft. Diese sind auch weniger Wind und Sonne ausgesetzt, so dass die Tiere selten größere Offenflächen komplett durchstreifen. Ein zufälliges Finden von Brutplätzen von Offenlandvögeln ist daher eher nicht zu erwarten, ebenso nicht eine gezielte Suche in großen offenen Flächen.

Bewertung B-Plan 2 Langenlehsten: Für die Offenlandarten ist aus dem Brutvogelmonitoring ein größerer Abstand zur Wohnbebauung erkennbar. Diese besiehenden Brutplätze liegen in größeren offenen Flächen außerhalb der von Katzen v.a. genutzten Gärten und Jagdgebiete mit Versteckmöglichkeiten. Durch eine Zunahme mit ca. 5 Tieren aus der neuen Bebauung ergibt sich keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die Arten.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

☐ ja ☒ nein

b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Die nächstgelegenen bekannten Reviere der Heidelerche und Feldlerche liegen laut Monitoring 2018 außerhalb der Wirkräume des B-Planes für Lärm/Bewegungen (100 m Entfernung). Abb. 10 zeigt Reviermittelpunkte aus dem Bericht 2018 und 2022. Sie zeigt, dass die Arten einen Abstand zum Wohngebiet einhalten, der ausreichende Sicherheit gegen Störungen bietet. Eine Störung durch die neue Bebauung in der Betriebsphase erfolgt nicht, da die Arten auch heute bereits in geringerem Abstand zur vorhandenen Bebauung vorkommen.

Für die Feldlerche ist ein Abstand zur Vorhandenen Bebauung als Meideabstand typisch. Da die geplante Bebauung keine relevante neue Fläche i.S. eines neuen Meideverhaltens, erzeugt, ist eine Störung der Art nicht zu erwarten.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

☐ ja ☒ nein

- c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Die Flächeninanspruchnahme im Bereich der bestehenden Bebauung an der Straße stellt keinen Verlust von Fortpflanzungsstätten für die Arten dar.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

☐ ja ☒ nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

☐ ja ☒ nein

Wachtel

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

- d) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Gem. Monitoring kommt die Art im Nordosten außerhalb der 300 m-Zone vor. Eine direkte Betroffenheit ergibt sich damit nicht. Tötung durch vermehrt auftretende Katzen ist ebenfalls, vergleichbar Heidelerche und Feldlerche, nicht zu erwarten, da die Wachtel (2018) außerhalb der 300 m-Zone vorkommt, die vorrangig von Katzen genutzt wird. Zudem liegt der Bereich bereits heute im Umfeld der bestehenden Bebauung an der Dorfstraße, d.h. auch aktuell kommt es nicht zu einer Tötung durch Katzen. Die geplante Bebauung erfolgt dagegen weiter südlich (s. Abb. 6) und betrifft nur einen kleinen Teil der Ackerflächen, die heute ohne Vorbelastung sind. Da zudem die Untersuchung von Beutetieren von Katzen eher andere Arten ergeben hat, wird auch für die Wachtel eine relevante Zunahme des Tötungsrisikos nicht erwartet.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

☐ ja ☒ nein

- e) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen im Bereich der hier großen Entfernung erfolgen weder durch die Bau- noch Betriebsphase.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

☐ ja ☒ nein

- f) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Eine Betroffenheit ergibt sich nicht.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

☐ ja ☒ nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

☐ ja ☒ nein

Weißstorch

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

- g) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Der Weißstorch kommt als Kulturfolger in Siedlungen vor und wird in einer Entfernung von ca. 100 m durch Baumaßnahmen oder Betrieb nicht an der Brut gehindert oder seine Brut aufgeben. Lärmintensive Arbeiten erfolgen nicht.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

☐ ja ☒ nein

- h) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen sind aufgrund der Entfernung und geringen Störempfindlichkeit der Art als artenschutzrechtlich nicht erheblich einzustufen.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

☐ ja ☒ nein

- i) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Der Brutplatz bleibt weiter ohne Einschränkung nutzbar. Auch die Nahrungsflächen bleiben erhalten. An der Straße ist die kleine Ackerfläche mit intensiver Nutzung nicht als essentiell einzustufen.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

☐ ja ☒ nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

☐ ja ☒ nein

9 Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf

Der artenschutzrechtliche Handlungsbedarf wird nachfolgend zusammengefasst dargestellt.

9.1 Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Um artenschutzrechtliche Betroffenheiten (Tötungen, Verletzungen oder Störungen) durch das Vorhaben zu vermeiden, werden Maßnahmen erforderlich. Betroffen sind Fledermäuse.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme **AV-01**: Fledermäuse

Zur Minderung von Verlusten an Insekten bei Beleuchtung von Straßen/Parkplätzen/Wegen/Kita-Außengelände im Geltungsbereich selbst ist eine insektenfreundliche Beleuchtung mit LED (kein weißes Licht) und keine Beleuchtung von Grünstrukturen im Umfeld sicher zu stellen. Grünstrukturen (Knicks) dürfen nicht beleuchtet werden. Bei nächtlichen Bauarbeiten werden Richtstrahler verwendet, die nur Baufelder beleuchten.

9.2 Artenschutzrechtlicher Ausgleich

Ein Artenschutzrechtliches Ausgleichserfordernis ergibt sich nicht.

9.3 CEF-Maßnahmen (=Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion)

Ein Vorgezogenes Ausgleichserfordernis ergibt sich das geplante Vorhaben nicht.

9.4 FCS-Maßnahmen (=Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes)

Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind nicht erforderlich.

9.5 Artenschutzrechtliches Ausnahmeerfordernis

Ein Artenschutzrechtliches Ausnahmeerfordernis wird nicht erforderlich.

10 Hinweise zur Eingriffsregelung

Neben den hier artenschutzrechtlich relevanten Vogelarten und Anhang IV-Arten sind durch das Vorhaben Betroffenheiten weiterer Arten (Amphibien, Reptilien, Insekten, Weinbergschnecke) zu erwarten.

Die Arten verlieren mit der Ackerfläche einen (Teil-)Lebensraum. Der Verlust stellt eine geringe Beeinträchtigung national geschützter Arten dar. Durch die Anlage von Gartengrundstücken anstelle der Ackernutzung wird die Beeinträchtigung ausgeglichen.

11 Zusammenfassung

Die Gemeinde Langenlehsten plant eine Wohnbauentwicklung mit dem B-Plan Nr. 2. Aufgrund der Lage der Gemeinde umgeben von dem Vogelschutzgebiet SPA Langenlehsten wurde geprüft, ob Beeinträchtigungen des Vorhabens für die Erhaltungsziele des Schutzgebietes ausgeschlossen werden können (FFH-Studie). Zur Prüfung artenschutzrechtlicher Betroffenheiten wurde zudem in dieser Artenschutzprüfung ermittelt, ob Verbote nach § 44 BNatSchG zu regeln sind.

Das Ergebnis zeigt, dass sich durch die betroffene Ackerfläche innerhalb der Siedlungsstruktur und an der Dorfstraße nur ein geringes Konfliktpotenzial ergibt. Gehölze sind nicht direkt betroffen und indirekte Betroffenheiten erreichen keine artenschutzrechtliche Erheblichkeit. Für die Lichtwirkung des neuen Baugebietes ist die Vermeidung von zusätzlichem Licht in Flugachsen der Fledermäuse erforderlich, hier v.a. am Rande der Dorfstraße.

Für die Brutvögel wurde geprüft, ob Gehölz- oder Offenlandarten durch Störungen oder Hauskatzen beeinträchtigt werden können. Dies ist für die störungsunempfindlichen Arten im näheren Umfeld des Vorhabens nicht zu erwarten, für Bodenbrüter im indirekten Wirkraum ist festzustellen, dass diese bereits heute einen größeren Abstand zu der Siedlung einhalten und damit nicht durch das Streifgebiet von Hauskatzen gefährdet werden.

Eine besondere Bedeutung für Arten mit nationalem oder keinem Schutzstatus ist nicht gegeben, für die Arten ist durch spätere Gartennutzung eine ausreichende Kompensation des Verlustes an Ackerfläche gegeben.

Verbote nach § 44 BNatSchG werden damit nicht ausgelöst, eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG wird nicht erforderlich.

12 Literatur

- ARBEITSGEMEINSCHAFT KIFL, PLANUNGSGEMEINSCHAFT UMWELT, STADT UND VERKEHR COCHET CONSULT, TRÜPER GONDESEN PARTNER (2004): Gutachten zum Leitfaden für Bundesfernstraßen zum Ablauf der Verträglichkeits- und Ausnahmerprüfung nach §§ 34, 35 BNatSchG, Endfassung 20. August 2004. im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen.
- BAUER, H.-G., E. BEZZEL, & W. FIEDLER (2008): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes - Sperlingsvögel. -- AULA-Verlag, Wiesbaden.
- BAUER, H.-G., E. BEZZEL, & W. FIEDLER (2008): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes - Nichtsperlingsvögel. -- AULA-Verlag, Wiesbaden.
- BERNDT, R. K., KOOP, B., STRUWE-JUHL, B. (2002): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5, Brutvogelatlas. Wachholtz Verlag, Neumünster.
- BERNDT, R.K. & B. STRUWE-JUHL (2004): Warum geht der Brutbestand des Drosselrohrsängers (*Acrocephalus arundinaceus*) in Schleswig-Holstein zurück? Corax, Band 19, Heft 3/2004, S. 281-301.
- BORKENHAGEN, P. (2001): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Flintbek.
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Faunistisch-ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein. Husum Druck- und Verlagsgesellschaft mbH u. Co. KG, Husum.
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) in der aktuellen Fassung.
- BÜCHNER, S. & R. JUSKAITIS (2010): Die Haselmaus. WestarpWissenschaften, Hohenwarsleben.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (2008): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung an Bundeswasserstraßen.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN (HRSG.) (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP). Ausgabe 2004.
- FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) vom 21 Mai 1992, Abl. Nr. L 206.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW-Verlag, Eching.
- GARNIEL, A. & U. GARNIEL (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr Ausgabe 2010. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen für die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen. Im Auftrag vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung – Abteilung Straßenbau.
- GARNIEL, A., DAUNICHT, W. D., MIERWALD, U. & U. OJOWSKI (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007 / Kurzfassung. - FuE-

Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. 273 S. Bonn, Kiel.

KNIEF ET AL. (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MLUR)

LBV-SH / AFPE (LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR / AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE) (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung

LBV-SH (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein) (Hrsg.) (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. Kiel. 63 S. + Anhang.

PETERSEN, B. ET AL. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Bd.2.

RHEINWALD, G. (1993): Atlas der Verbreitung und Häufigkeit der Brutvögel Deutschlands – Kartierung um 1985. Schriftenr. Dachverband Dt. Avifaunisten 12.

Ausgewertete Literatur Thema Katzen und Vögel:

MÜLLER, K. (2012): Hauskatzen in der Natur – ein Problem? Milan. Mitteilungsblatt BirdLife Aargau. Natur- und Vogelschutz. 1-2012: 30-31.

VOGELWARTE Ch.: Können Katzen Vogelbestände gefährden?
<https://www.vogelwarte.ch/de/voegel/ratgeber/gefahren-fuer-voegel/katzen-und-voegel>

<http://www.naturtipps.com/hauskatzen.html>

Reconciling actual and perceived rates of predation by domestic cats, Jennifer L. McDONALD¹, Mairead Maclean¹, Matthew R. Evans² & Dave J. Hodgson¹¹, Centre for Ecology and Conservation, College of Life and Environmental Sciences, University of Exeter, Penryn, Cornwall, TR10 9FE, UK² School of Biological and Chemical Sciences, Queen Mary University of London, Mile End Road, London, E1 4NS, UK

SCOTT R. LOSS ¹, TOM WILL ² & PETER P. MARRA ¹ (2013): THE IMPACT OF FREERANGING DOMESTIC CATS ON WILDLIFE OF THE UNITED STATES

NABU BERLIN: KATZEN JAGEN GARTENVÖGEL

PHILIP J. BAKER, AMY J. BENTLEY, RACHEL J. ANSELL, STEPHEN HARRIS (2005): IMPACT OF PREDATION BY DOMESTIC CATS *FELIS CATUS* IN AN URBAN AREA, [HTTPS://DOI.ORG/10.1111/J.1365-2907.2005.00071.X](https://doi.org/10.1111/j.1365-2907.2005.00071.x)

PHILIP J. BAKER, SUSIE E. MOLONY, EMMA STONE, INNES C. CUTHILL, STEPHEN HARRIS (2008): CATS ABOUT TOWN: IS PREDATION BY FREE-RANGING PET CATS *FELIS CATUS* LIKELY TO AFFECT URBAN BIRD POPULATIONS?, [HTTPS://DOI.ORG/10.1111/J.1474-919X.2008.00836.X](https://doi.org/10.1111/j.1474-919X.2008.00836.x)